

## **Nutzungsbedingungen der Stadtbibliothek**

### **Kurort Oberwiesenthal**

#### **im „Wiesenthaler K3“**

**Karlsbader Str. 3, 09484 Kurort Oberwiesenthal**

#### **§ 1 Allgemeines**

#### **§ 2 Anmeldung**

#### **§ 3 Leihfristen**

#### **§ 4 Fernleihe**

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

#### **§ 6 Gebühren**

#### **§ 7 Ausschluss**

#### **§ 8 Haftung**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kurort Oberwiesenthal.
- (2) Im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen ist jeder Bürger auf privatrechtlicher Basis berechtigt, Bücher zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek für Unterhaltung, Fortbildung und Freizeit zu nutzen.

#### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek, d.h. das Ausleihen von Büchern, sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Ausfüllen eines Meldescheines am Counter an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sowie Personen, die gemäß § 114 BGB in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind, benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines Elternteiles bzw. eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Nutzungsbedingungen an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.

- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis. Dieser Ausweis ist bei jedem Besuch der Stadtbibliothek mitzuführen und nur dieser ermöglicht die Ausleihe von Medien. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust sowie Namensänderung und Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises entstehen haftet der Benutzer. Der Benutzerausweis ist vorzuzeigen bzw. zurückzugeben, wenn es von Mitarbeitern des „Wiesenthaler K3“ verlangt wird.
- (5) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Zulassung zur Entleihe und die Gültigkeit des Benutzerausweises können befristet werden. Ebenfalls ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

### **§ 3 Leihfristen**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher kostenlos für 4 Wochen entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag (persönlich, telefonisch, schriftlich) verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen. Grundsätzlich kann die Stadtbibliothek entlehene Medien jederzeit zurückfordern.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine Mitnahme untersagt und eine Nutzung nur für die Bibliotheksräume festgelegt werden. Die Entscheidung darüber fällt der Bibliotheksleiter. Ebenso kann die Stadtbibliothek für bestimmte Medien die Leihfrist verkürzen.
- (4) Der Benutzer kann zum Zeitpunkt der Nachfrage entlehene Medien vorbestellen. Die Zahl der Vormerkungen kann für ein bestimmtes Werk oder für einen bestimmten Benutzer kann von der Stadtbibliothek beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb der Bereitstellungsfrist von 2 Wochen nicht abgeholt, so kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei einer Vorbestellung entstehen pro Medium Gebühren gemäß § 6 Gebühren.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß § 6 Gebühren zu zahlen.

### **§ 4 Fernleihe**

- (1) Bücher oder andere Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können gegen Gebühr gemäß § 6 Gebühren durch Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Der Benutzer erkennt die Nutzungsbedingungen der jeweils abgebenden Bibliothek an.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Das Personal des „Wiesenthaler K3“ ist berechtigt, Kunden dahingehend zu kontrollieren, ob sie Gegenstände bzw. Medien der Stadtbibliothek unberechtigt mit sich führen. Jacken können in den Schränken am Counter aufbewahrt werden.
- (2) Jeder Benutzer der Stadtbibliothek ist verpflichtet, die Bücher sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren. Entlehene Bücher dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben bzw. verliehen werden.
- (3) Jeder Verlust entliehener Bücher ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für jeden Verlust oder jede Beschädigung ist der Benutzer schadenersatzpflichtig gemäß § 6 Gebühren.  
Für jedes verlorengegangene Medium ist Ersatz zu leisten.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet alle Medien vor Verlassen des „Wiesenthaler K3“ unaufgefordert am Counter vorzuzeigen, sowie sich vor der Entleihung vom ordnungsgemäßen Zustand der Bücher zu überzeugen und die Stadtbibliothek auf evtl. bereits bestehende Mängel aufmerksam zu machen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.  
Der Kunde ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, sich in den Räumen der Stadtbibliothek rücksichtsvoll zu benehmen. Laute Unterhaltung, Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

## § 6 Gebühren

Jahresnutzungsentgelt für Personen ab 17 Jahren	12 € jährlich
Kurznutzungsentgelt 1 Monat	3,00 €
Kinder sowie SchülerInnen bis 16 Jahre(vollendet)	kostenlos
EmpfängerInnen von ALG I und ALG II	kostenlos
Ausstellung eines Ersatzausweises	4,00 €
Entgelt nach Ablauf der Leihfrist (je Buch und Öffnungstag)	0,20 €
Vorbestellung/ Vormerkung	1,00 €
Gebühr Fernleihe (pro Medium zzgl. Auslagenersatz)	1,00 €

---

Auslagenersatz Fernleihe	3,50 €
Bearbeitungsentgelt bei	
* je Medienverlust	
* je stark beschädigten Medieneinheit	
* je Einarbeitung Ersatzexemplar (je Ersatzmedium)	6,00 €

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Benutzer die bewusst gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, können durch die Leitung des „Wiesenthaler K3“ ganz oder zeitweise von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Bibliothek übernimmt für in ihren Räumen verlorengegangene Gegenstände keine Haftung.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.
- (3) Der als Entleiher zugelassene Benutzer haftet der Bibliothek für alle Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (4) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Leitung des „Wiesenthaler K3“ nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.